



Satzung für den Verein „Apfelblüte e.V.“

Apfelblüte e.V.

Kopernikusstraße 74a
47918 Tönisvorst

www.apfelbluete.tv
kinderhilfe@apfelbluete.tv

Vertretungsberechtigter/ Vorstand

Birgit Koenen,
Vorsitzende;
Albrecht Mensenkamp,
Schatzmeister

Registergericht Krefeld

VR 4319

Kontoverbindung

Sparkasse Krefeld
IBAN:
DE84320500000000187104
BIC: SPKRDE33XXX

Volksbank Krefeld
IBAN:
DE56320603621303129010
BIC: GENODED1HTK

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Apfelblüte e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Tönisvorst.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen.
Die Anerkennung durch die Finanzbehörden ist zu betreiben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher durch die Sorge für das gesundheitliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl (wie z.B. Essenserhalt in Kindertagesstätten und Schulen, Versorgung mit Schulbedarf und das Ermöglichen an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
3. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt. Jede natürliche Person hat gleiches Stimmrecht. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben ihr Stimmrecht in der Person eines(r) bevollmächtigten Vertreters(in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinssatzung anzuerkennen.
Jedes Mitglied muss die Ehre und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder achten.
5. Die Mitarbeit und Beteiligung an den Zielen und Aktivitäten des Vereins sind auch ohne formale Mitgliedschaft möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstands.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitglieder-versammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsfähigkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss, ferner bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Verlust oder Aufgabe der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden.
5. Mitglieder, die gegen die Vereinsziele arbeiten oder den Verein auf andere Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss von mindestens vier Vorstandsmitgliedern getragen werden.

§ 8 Beschwerden

Jedes Mitglied kann in Vereinsangelegenheiten beim Vorstand Beschwerde erheben. Der Vorstand hat eine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten in einer Vorstandssitzung zu behandeln und den Beschwerdeführer über das Ergebnis zu informieren.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind

- die Jahreshauptversammlung und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zu bestätigen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres-Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung § 16
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 17

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen.
3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten :
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 2. Bericht des Vorstandes
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer (innen)
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Anträge

Tagesordnungspunkt „Wahlen“ turnusgemäß oder bei Bedarf
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn min. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie zur Jahreshaupt-versammlung, jedoch spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.
Er besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter(in)
 - c. dem/der Kassierer(in)
 - d. mindestens zwei und maximal fünf Beisitzern(innen)
3. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung intern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wird nach außen durch den Vorsitzenden und den Kassierer vertreten.
5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Rechtswirksame Erklärungen des Vereins werden durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben.
7. Der Vorstand und seine Mitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.
8. Nach der Wahl des gesamten Vorstandes bei der Gründung des Vereins erfolgen die ersten Neuwahlen bei der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer(innen), die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweilige zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 16 Satzungsänderung / Abwahl des Vorstandes

Die Änderung der Satzung sowie die Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder während der Amtszeit bedürfen der Zustimmung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen, von 2/3 der Mitglieder unterzeichneten Antrag voraus, der dem Vorstand einzureichen ist.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom Registergericht und Finanzamt geforderte redaktionelle Änderungen dürfen vom Vorstand veranlasst werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der vorstehenden Satzung (Satzungsänderung der von der Gründungsversammlung am 14.07.2010 beschlossenen Satzung) wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.08.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn sie durch das Registergericht Krefeld beurkundet ist.